

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1909**

LXIX. Die Chronik des Cassiodorus Senator vom J. 519 n. Chr.

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

## LXIX.

### Die Chronik des Cassiodorus Senator vom J. 519 n. Chr. \*)

549                    Abfassungszeit und Quellen der Chronik.

Die Chronik, mit der wir uns beschäftigen, ist 519 geschrieben, das ist im zweiten Regierungsjahre des byzantinischen Kaisers Justinus I., im siebenundzwanzigsten — nach der gewöhnlichen Rechnung — des ostgothischen Königs Theoderich, unter dem Consulat des Kaisers Justinus für den Osten, des Eutharichus Cillica für den Occident. Nicht dem König Theoderich, wie die Ausgaben fälschlich sagen, ist die Schrift gewidmet, sondern sie ist, wie der Schluss zeigt, auf Begehren eben jenes Eutharich abgefasst und daher ihm zugeeignet. Eutharich, aus dem königlichen Geschlecht der Amaler, war seit seiner Vermählung mit Theoderichs Tochter Amalasuinta (515) von diesem in Ermangelung eigener Söhne zu seinem Nachfolger bestimmt, wesshalb Cassiodor ihm auch schon geradezu den königlichen Titel (*dominus noster*) beilegt; er starb indess noch vor Theoderich und es ging nach dessen Tode (526) der Königstitel über auf dessen Enkel, den Sohn des Eutharich und der Amalasuinta, Athalarich. — Als Verfasser der Chronik nennt sich Magnus Aurelius Cassiodorus Senator, *v(ir) c(larissimus) et inl(ustris)*,

»

\*) [Abhandlungen der Sächs. Ges. der Wiss. Bd. 8, 1861 S. 547—696. Infolge der Neubearbeitung in den *Chronica minora* vol. II, 1894, S. 109—161 lag keine Veranlassung vor, die Darlegungen über die Handschriften und Ausgaben (S. 571—588) sowie die Ausgabe der Chronik selbst (S. 589 ff.) hier zu wiederholen, obwohl in der Neubearbeitung Einzelnes gekürzt oder weggelassen worden ist. Auch die 'Beilagen' (S. 660 ff.) sind durch die Neubearbeitung in den *Chronica* erledigt. Die einleitenden Bemerkungen hingegen behalten ihren selbständigen Wert, wie Mommsen selbst dadurch bestätigt, daß er sich in der Neubearbeitung, in der ganze Stücke daraus fehlen, öfters auf sie bezieht.]

*ex quaestore sacri\*) palatii, ex cons(ule) ord(inario), ex mag(istro) officiorum), p(raefectus) p(raetori)o atque patricius* — welches dieselbe Titulatur ist, die — wenigstens in den Ausgaben<sup>1</sup> — der Verfasser der *variae* sich beilegt. Ueber Cassiodors Zeitverhältnisse überhaupt fehlt es noch an einer genügenden Untersuchung, so viel darüber auch geschrieben worden ist<sup>2</sup>; da die Abfassungszeit der Chronik, von einzelnen Lobreden etwa abgesehen des ältesten von ihm bekannt gemachten Werkes, feststeht, so können für diesen 550 Zweck die übrigen Fragen auf sich beruhen bleiben und es mag nur bemerkt werden, dass, wenn der Titel der Chronik genau gefasst ist, Cassiodor nach der Quästur sacri palatii, dem Consulat (514) und dem magisterium officiorum im J. 519 praefectus praetorio gewesen ist.\*\*)

Cassiodor hat die Weltgeschichte in die folgenden sechs am Schlusse seiner Chronik zusammengefassten Abschnitte zerlegt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. von Adam bis zur Sündfluth . . . . .             | 2242 Jahre, |
| 2. von der Sündfluth bis auf Ninus . . . . .        | 899 »       |
| 3. von Ninus bis auf Latinus . . . . .              | 852 »       |
| 4. von Latinus bis auf Romulus . . . . .            | 457 »       |
| 5. von Romulus bis auf die ersten Consuln . . . . . | 240 »       |
| 6. Consularjahre bis 519 n. Chr. . . . .            | 1031 »      |

5721 Jahre.

Die ersten fünf Epochen sind wesentlich herübergenommen aus Eusebius-Hieronymus, auf den sich auch Cassiodor in dem Schlusswort ausdrücklich beruft: Prosper, den Cassiodor sonst auch gebraucht, hat von diesen Angaben das Meiste nicht. Die zweite Hauptziffer beruht auf einer Combination der beiden Ansetzungen des Hieronymus, dass von der Sündfluth bis auf Abrahams Geburt 942 Jahre verflossen,

\*) [Dies in der Titulatur der *Variae* fehlende Wort beruht auf Interpolation: vgl. Mommsen a. a. O. S. IX.]

1) In den Handschriften der *variae*, die mir vorgekommen sind, habe ich diese Titulatur nirgends gefunden. [Sie findet sich auch dort: s. Mommsens Prooemium zu seiner Ausgabe (1894) S. IX.]

2) Vgl. Manso ostgoth. Reich S. 85 fg.; Baudi di Vesme in den Schriften der Turiner Akademie Ser. 2 Bd. 8 S. 172 u. A. m. [dazu jetzt H. Usener, Anecdoton Holderi, Leipzig 1877 und vor allem Mommsen selbst a. a. O. p. Vff.]

\*\*\*) [Diesen Irrtum hat Mommsen a. a. O. p. IX so korrigiert: 'subscriptio ut variis apta est editis ab auctore in praefectura, ita nequaquam convenit chronicis absolutis a. 519 aliquanto ante eam adeptam, neque dubium est in exemplari antiquissimo nostrorum omnium parente et varias et chronica simul complexo eam ab illis ad haec perperam translatum esse'. Das Jahr der Praefectura ist 533, das des mag. off. unbekannt: cf. p. XI.]

Abraham aber im 43. Jahre des Ninus geboren sei, die folgenden auf einfacher Addition der aus Hieronymus entnommenen Einzelsätze. Bemerkenswerth ist die arge Nachlässigkeit im Uebergange von der dritten Periode auf die vierte: während nach Hieronymus im 25. Jahre des 26. assyrischen Königs Tautanes (reg. 32 Jahre) Troia eingenommen und das 28. Jahr desselben dem 1. des Aeneas geglichen wird, bricht Cassiodor vielmehr die assyrische Königsliste mit dem 25. König ab, giebt dann die 32 Jahre des Tautanes vielmehr dem König Latinus und setzt den Fall Troias in dessen 25. Jahr; wodurch er auch in den Gesamtsummen 5 Jahre mehr erhält als nach hieronymischer Rechnung sich ergeben würden.

Von Interesse ist allein der letzte Abschnitt, das längste aus dem Alterthum überlieferte Consulnverzeichniss. Dasselbe zerfällt in zwei ihrer Quelle wie ihrer Beschaffenheit nach völlig verschiedene Theile. Die Consuln bis zu dem Jahre, in welches Cassiodor die Kreuzigung Christi setzt (31 n. Chr.), einschliesslich sind sämmtlich nach älterer Weise mit den Vornamen bezeichnet, die hier auch durchaus abgekürzt geschrieben sind, während übrigens, wo ander-  
 551 weitig bei Cassiodor Vornamen vorkommen, sie in der Regel voll ausgeschrieben werden; von da an dagegen mangeln die Vornamen durchaus und sind die Consuln ohne Ausnahme (abgesehen von dem aus *L. Aelius* hervorgegangenen *Laelius* 137 n. Chr.) nach späterer Weise mit einem einzigen Namen benannt. Augenscheinlich hängt dieser Unterschied zusammen mit der Angabe am Schluss, dass das Consularverzeichniss *ex Tito Livio et Aufidio Basso et Paschali virorum clarorum auctoritate firmato* entlehnt sei: der ältere bessere Theil stammt aus den Geschichtswerken des Livius und Bassus, der spätere aus dem Paschale. Wir werden diese beiden Abschnitte demnach jeden besonders zu prüfen haben.

#### Die Auszüge aus Livius.

Livius Annalen haben in der Epoche des Verfalls nicht als eine, sondern als die Geschichte der römischen Republik gegolten. Schon in der besseren Kaiserzeit ist er für Römer und Griechen die Hauptquelle; je mehr die Litteratur versiegt und je dürftiger die Quellenbenutzung wird, desto ausschliesslicher werden für die vorkaiserliche Periode Roms die livischen Annalen gebraucht. Es geht dies so weit, dass selbst diejenigen älteren Abrisse der republikanischen Geschichte, die keineswegs einfache Auszüge aus Livius waren, doch den Späteren als solche galten. So heissen des Florus *bellorum omnium annorum septingentorum libri II* (denn also ungefähr lautete der echte Titel

des Buches) in den Handschriften nebenbei und in den späteren allein *epitoma de Tito Livio*;) so wird in dem Corpus der römischen Geschichte, das unter dem Namen des Victor geht, der die republikanische Geschichte in Biographien darstellende Abschnitt ebenfalls dem Livius beigelegt<sup>1</sup>. Es kann demnach nicht überraschen, dass auch Cassiodor für die republikanische Epoche sich an Livius gehalten hat; in der That ist nach der Vergleichung der erhaltenen Theile des livischen Werkes mit der cassiodorischen Consularliste nicht zu bezweifeln, dass dieselbe von Anfang an bis zum J. 745 d. St., mit welchem Livius seine Annalen geschlossen hat, mit Ein- 552  
schluss der hier und da eingelegten kurzen geschichtlichen Notizen lediglich aus Livius abgeschrieben ist. — Wohl aber kann die Frage aufgeworfen werden, ob Cassiodor die weitschichtigen Annalen zu diesem Zwecke unmittelbar ausgezogen hat oder vielmehr an eine schon vorhandene Epitome sich gehalten, an welcher es gewiss nicht gefehlt hat — es ist ganz im Geiste der Kaiserzeit, dass man das weitläufige und viel «Ueberflüssiges» enthaltende Werk des Livius früh in einen kurz das Thatsächliche Jahr für Jahr, unter Voranstellung der Consulnamen im Ablativ, zusammenfassenden Abriss gebracht hat. Manche Spuren deuten darauf, dass sowohl Obsequens wie Cassiodor aus einem solchen und zwar dem gleichen geschöpft haben. Darauf, dass die Cassiodor vorliegende Liste die Consulnamen ebenso im Ablativ aufführte, wie dies bei Obsequens geschieht, führt das seltsame *Labeon* (571 d. St.)<sup>2</sup> und die durchgängige Verwandlung des Cognomens *Pactus* in *Paeto*. Dass bei Obsequens nicht bloss die Prodigien verzeichnet sind, sondern öfters auch andere historische Notizen gleichsam verloren sich vorfinden, legt die Annahme nahe, dass dieser Schreiber aus einer allgemein gefassten Epitome des Livius die Prodigien zusammengestellt hat. Endlich und besonders stimmen die Notizen bei Obsequens und Cassiodor in der Auswahl und Fassung verhältnissmässig so oft zusammen (vgl. besonders die J. 571. 648. 657. 671), wie es bei zwei selbstständig aus dem Hauptwerke geflossenen Auszügen kaum hätte der Fall

\*) [Vgl. o. S. 433.]

1) Der Titel dieses Abrisses der römischen Geschichte *a Iano et Saturno conditoribus usque ad consulatum decimum Constantii* nennt, nachdem die falschen Zeugen für den ersten Theil, die Urgeschichte, aufgezählt sind, als Gewährsmänner für die spätere Zeit den Livius und den Victor Afer. Jenem wird also die Schrift *de viris illustribus* zugeschrieben, diesem die Sammlung von Kaiserbiographien.

2) Vgl. *Varan* 410. 456 n. Chr. [und anderes dieser Art Chron. p. 112.]

sein können. Hieraus erklären sich wahrscheinlich noch manche auffallende Uebereinstimmungen im Falschen bei den späteren von Livius mehr oder minder abhängigen Berichterstatlern, vor allen Dingen die anderswo (Chronol. S. 204) erörterte Ansetzung der magistratlosen Jahre auf vier bei Vopiscus, Eutropius, Sex. Rufus, dem Pseudo-Idatius und Cassiodor, während Livius selbst so wie der Chronograph von 354 und Lydus vielmehr fünf dergleichen Jahre zählen. Cassiodor hat diese Angabe unzweifelhaft aus seiner livianischen Quelle, da dieser der ganze Abschnitt entnommen ist und Hieronymus der Anarchie überhaupt nicht gedenkt; aus einem gleichartigen Gewährsmanne können auch die übrigen Angaben füglich herrühren, selbst die des sogenannten Idatius, da dieser zwar die Consularliste nicht aus Livius, sondern (mittelbar) aus den 553 capitolinischen Fasten\*) geschöpft, aber für die eingelegten historischen Notizen noch eine zweite Quelle benutzt hat. Wenn im dritten Jahrhundert oder auch bereits früher ein Auszug aus Livius gemacht und darin durch Versehen der Anarchie ein Jahr zu wenig gegeben wurde, so ist es erklärlich, dass sämtliche später schreibende lateinische Chronisten diesen Fehler wiederholen und ausser dem echten Livius text und den Byzantinern nur die von den Annalisten gänzlich unabhängige Zeittafel das Richtige bewahrt hat<sup>1</sup>. Umgekehrt erscheint von denjenigen Verderbnissen, die der im Anfange des fünften Jahrhunderts veranstalteten nicomachischen Recension der ersten Dekade des Livius anhaften, der dem Cassiodor zu Grunde liegende livianische Text noch durchaus unberührt, wie er denn die Namen der Consuln 248 noch unverdorben so wie die von 439 noch nicht verloren gehabt hat; was allerdings nicht zu der Annahme nöthigt, aber doch sehr gut sich damit verträgt, dass Cassiodor nicht aus dem Livius text seiner Zeit, sondern aus einem spätestens im dritten Jahrhundert entstandenen Auszuge geschöpft hat.\*\*\*) — Wenn

\*) [S. jedoch C. I. L. I ed. 2 p. 81.]

1) Vielleicht gehört auch das hierher, dass zwischen den Consulaten 362 und 388 Cassiodor 17 tribunicische, 4 magistratlose, 3 tribunicische, Idatius 18 (schr. 17) tribunicische, 4 magistratlose und [3] tribunicische Jahre zählt, während Livius selbst vielmehr 15 tribunicische, 5 magistratlose und 4 tribunicische Jahre verzeichnet. Die Gesamtzahl ist dieselbe; in den Theilzahlen aber scheint der Epitomator sich mehrfach versehen zu haben und diese Fehler gleichmässig auf seine Ausschreiber übergegangen zu sein.

\*\*) [Den obigen Nachweis der Existenz einer Livius-Epitome hat Mommsen selbst auf S. 696 durch folgenden Zusatz erweitert: „Noch verdiente hier ein anderer merkwürdiger Fall hervorgehoben zu werden, wo eine Anzahl von Schriftstellern, die von Livius abhängen, in einem Fehler übereinstimmen, von dem

übrigens wie Cassiodor so auch Ausonius im J. 383 n. Chr. aus den römischen Annalen, also für die ältere Zeit ohne Zweifel aus Livius oder einer livianischen Epitome, eine Consularliste zusammengestellt hat, wie er selber sagt (p. 91 Toll [carm. 22, 1 Schenkl]):

Digessi fastos et nomina perpetis aevi  
Sparsa iacent Latiam si qua per historiam.

so ist es nicht gerade unmöglich<sup>1</sup>, aber auch nicht besonders wahrscheinlich, dass Cassiodor diese Arbeit sich angeeignet und auf ihr fortgebaut habe.

Um die Benutzung dieser Auszüge, auf denen der Werth der cassiodorischen Chronik beinahe ausschliesslich beruht, dem Leser zu erleichtern, sind die entsprechenden Angaben aus Livius und Obsequens ihnen gegenübergestellt und zwar, da es hier zunächst 554 auf die Vergleichung der verschiedenen handschriftlichen Ueberlieferungen ankommt, unter Beseitigung sämtlicher wenn auch noch so sicherer Verbesserungen und unter Beibringung der in Betracht kommenden Varianten, in welcher letzteren Hinsicht ich mich der Hülfe meines Freundes M. Hertz zu erfreuen gehabt habe. Es sind demnach mitgetheilt:

- 1) Für Livius B. 1—10 die Varianten der Florentiner (M) und Pariser (P) Handschrift nach Alschefskis für diesen Zweck von Hertz noch einmal eingesehenen Collationen, ferner die der

Livius eigener Text frei ist. Den Consul des ersten Jahres der Freiheit nennt Livius 2, 2 *P. Valerius*, unzweifelhaft richtig, wie schon die Iterationsangaben beweisen, und ebenso heisst er bei Valerius Maximus (4, 1, 1) und bei sämtlichen von Livius unabhängigen Gewährsmännern. Aber derselbe Consul heisst *L. Valerius* in der livianischen Epitome (2, wo erst Sigonius den Vornamen geändert hat), in Cassiodors Chronik, bei Victor (viri ill. 15, sowohl nach der vollständigen Brüsseler Handschrift wie in den besten Handschriften der anderen am Schluss defecten Familie) und bei Eutrop 1, 9 (wenigstens in der grossen Mehrzahl der Handschriften und in der griechischen Paraphrase). Auch hier haben alle diese aus einem und demselben Auszug geschöpft, der jenen falschen Vornamen enthielt. — Von gleicher Art ist es, dass der Consul A. Manlius 576 bei Livius den richtigen Vornamen geführt zu haben scheint, bei Cassiodor und Obsequens aber falsch *Cn.* genannt wird.<sup>4</sup> Die umfangreiche Literatur, in der Mommsens Nachweis durch neue Argumente gestützt worden ist, braucht hier nicht angeführt zu werden. Mommsen selbst, der in den *Chronica min.* vol. II p. 112 die Sache mit einigen Worten erwähnt, weist dort darauf hin, daß bereits Martial epigr. 14, 190 eine solche Epitome kenne.]

1) Die Bedenken gegen die Möglichkeit dieser Annahme, die ich früher hegte (Chronol. S. 130), haben sich bei näherer Erwägung gehoben. Cassiodor konnte die Liste des Ausonius für die republikanische Zeit übernehmen und dennoch, da er in der Zählung wesentlich an Hieronymus sich anschloss, zu einer um 17 Jahre differirenden Stadtjahrzahl gelangen.

Wormser (V), so weit sie bekannt sind. Die übrigen Handschriften kommen für die Kritik nur ausnahmsweise in Betracht und konnten hier übergangen werden.

- 2) Für B. 21—30 die Varianten des Puteanus (P), und wo dieser fehlt, der Florentiner (M) und der Pariser (C) Handschrift (Alschefski vol. 3, p. XXI; Hertz vol. 1, p. XXXVI).
- 3) Für B. 31—38 die Varianten der Bamberger Handschrift (B) nach Kreyssig (Hertz a. a. O.). Wo diese fehlt und wir auf die aus der Mainzer Handschrift geflossenen Ausgaben angewiesen sind, ist die diplomatische Grundlage bekanntlich sehr unsicher.
- 4) Für B. 41—45 die Lesung der Wiener Handschrift nach gefälliger Mittheilung des Hrn. Vahlen.
- 5) Für den Obsequens die Lesungen der ersten Ausgabe.

Cassiodors Excerpte aus Livius sind insofern rein, als in diesem Abschnitte weder interpolirte Consulate vorkommen, noch anderswoher entlehnte Notizen eingemischt sind — selbst den Hieronymus muss Cassiodor in dem ganzen Abschnitte von Vertreibung der Könige bis auf die Kreuzigung Christi, abgesehen von den geringfügigen Notizen über die Gründung der Monarchie bei dem J. 705 d. St., den Tod des Augustus bei dem J. 14 n. Chr., sowie über Christi Geburt und Kreuzigung, ganz bei Seite gelegt oder höchstens insoweit berücksichtigt haben, dass er einige von Hieronymus erwähnte Thatsachen (vgl. die Jahre 253. 300. 442. 571. 724) mit Rücksicht darauf, aber aus seiner livianischen Quelle und in einer zunächst von dieser abhängigen Fassung aufnahm. Willkürliche Verkürzungen hat sich Cassiodor insofern gestattet, als er nicht bloss die sämtlichen Namen der Decemviren und der Kriegstribunen in derselben Weise weggelassen hat, wie dies auch die aus den capitolinischen Tafeln geflossenen Listen des Idatius und der Paschalchronik thun und die von Sex. Rufus benutzte that (meine Chronol. S. 113), sondern auch nur an zwei Stellen (303. 304 und 363—387) diesen Ausfall angegeben hat; womit weiter zusammenhängt, dass er zur Deckung der also entstandenen Lücken auf das Decemvirat statt der 3 des Livius 40 Jahre rechnet. Dieser Lückenbüsser zeigt nur zu klar, wie plump und gewissenlos der ostgothische Chronist seine Aufgabe durchgeführt hat; doch haben wir diesem Umstand es zu verdanken, dass im Uebrigen die livianische Consularliste von Cassiodor weder interpolirt noch willkürlich verkürzt worden ist. Wie die cassiodorische Liste jetzt vorliegt, zählt sie vom Anfang des Consulats bis zum J. 705 d. St. einschliesslich 459 Jahre, nämlich

395 Consulpaare, indem diejenigen der Jahre 247. 264. 265. 333. 485. 561. 688/9 sich nicht vorfinden; ferner anstatt der zwei oder drei Decemviraljahre (303. 304), der neunundvierzig der Kriegstribunen (316. 321. 322. 328—330. 332. 334—340. 346—360. 363—378. 384—387) und der fünf magistratlosen (379—383) die nach 302 und 362 eingelegten 40 + 24 Fülljahre, wogegen die vier Dictatorenjahre (421. 430. 445. 453) selbstverständlich fehlen. Doch sind von jenen sieben fehlenden Consulaten einige ohne Zweifel bloss durch Schuld der Abschreiber aus dem cassiodorischen Texte ausgefallen; wie viele dies gewesen sind, lässt sich einigermassen daraus bestimmen, dass Cassiodor als Gesamtzahl der Consuljahre 1031 angiebt und, wie wir später sehen werden, von 706 d. St. bis 519 n. Chr. 568, 569 oder 570, wahrscheinlich aber 569 Consuljahre in Rechnung bringt. Demnach muss, falls er überhaupt richtig gezählt hat, die republikanische Liste 461, 462 oder 463, wahrscheinlich aber 462 Jahre gezählt haben. Es sind mithin drei Jahre bei ihm ausgefallen; und dies ist auch in anderer Hinsicht wahrscheinlich. Denn die Verschmelzung der beiden Consulpaare von 688 und 689 zu einem kann nicht wohl von dem Verfasser, sondern nur von den Abschreibern verschuldet sein; und ebenso werden die Consuln von 485 und 561, von denen die letzteren sich in unserem Liviuexte noch vorfinden, bei Cassiodor selbst schwerlich gefehlt haben. Dagegen die Consuln von 333 konnten sehr leicht übersehen werden weil sie mitten unter Kriegstribunenjahren vorkommen; und die Consuln 247. 264. 265 haben schon in der livianischen Quelle Cassiodors sich nicht vorgefunden. Von den letzten beiden Jahren ist dies unbestritten; aber auch von 247 lässt es sich erweisen. Dionysios, der hier unter den annalistischen Quellen allein das Richtige bewahrt hat, giebt folgende Liste:

246 (5, 20; vgl. 12, 22)	P. Valerius Poplicola II. T. Lucretius.	556
247 (5, 21). . . . .	P. Valerius Poplicola III. M. Horatius II.	
248 (5, 36). . . . .	Sp. Larcus. T. Herminus.	

und erzählt den Krieg mit Porsenna unter dem J. 247, die Rückgabe des an Porsenna abgetretenen Gebiets unter dem J. 248, während im J. 246 nichts Erwähnenswerthes vorkommt. Livius nennt (2, 8) die Consuln des J. 246, erzählt dann ausführlich den Krieg mit Porsenna (2, 9—14), hierauf, nachdem er den Amtsantritt anderer



nur bei Cassiodor und Dionysios genannt wird und nicht leicht eine dieser Quellen einem Abschreiber des Mittelalters zu Gebote gestanden haben kann. Die Verderbniss von *Larcius* in *Lucretius* scheint zufällig zu sein; die übergeschriebenen Lesungen aber sind handgreifliche nicomachische Interpolationen, von denen die erste sich leicht erklärt, aber auch die zweite höchst gewaltsame nahe genug lag, da Livius den P. Valerius Publicola unter dem J. 246 als cos. II, unter dem J. 250 als cos. IV auführte und demnach dazwischen nothwendig sein drittes Consulat ausgefallen sein musste. Nicomachus versah sich nur darin, dass er, statt in 2, 9 das ausgefallene dritte Consulat zu ergänzen, es 2, 15 durch verkehrte Aenderung hineintrug. Es ist dieser Umstand auch für die Beurtheilung des Verhältnisses der Handschriften der ersten Dekade zu einander und der Kritik des Nicomachus selbst nicht ohne Wichtigkeit und schien deshalb eine etwas ausführliche Erörterung zu verdienen.\*) — Fassen wir zusammen, was von der livischen Consular tafel theils in den erhaltenen Büchern, theils durch Cassiodor überliefert ist, so ergiebt sich, dass dieselbe, abgesehen davon, dass die vier Dictatorenjahre gemäss des annalistischen Principis fehlen, von der jetzt gangbaren sich nur unterscheidet durch das Fehlen der vier Eponymencollegien 247. 264. 265. 378, die in einer jenseit unserer gesammten handschriftlichen Ueberlieferung liegenden Zeit aus dem Texte der livischen Annalen ausgefallen sind. Dass Livius einzelne derselben selber vergessen hat, ist allerdings auch möglich, aber deshalb nicht wahrscheinlich, weil er in seiner Zählung der Stadtjahre diese vier durchaus mit in Ansatz bringt (vgl. meine Chronol. S. 120 fg.). Livius muss für die Consularzeit von 245 bis 705 d. St. 458 Jahre 558 gerechnet haben. Was Cassiodor zu seinen 64 Fülljahren und zu der Gesamtjahrzahl 462 geführt hat, ist nicht klar. Vielleicht hat er mit Hieronymus auf die Consularperiode 464 Jahre rechnen wollen und um diese Ziffer zu erreichen seine chronologischen Fictionen vorgenommen. Indess ergiebt seine Rechnung, wie gezeigt ist, von 245 bis 705 d. St. nicht mehr als 462 Jahre.

#### Die Auszüge aus Aufidius Bassus.

Das Wenige, was über Aufidius Bassus anderweit bekannt ist, hat kürzlich W. Harless (*de Fabiis et Aufidiis rerum Romanarum scriptoribus*. Bonn 1853. S. 49 fg.) sorgfältig zusammengestellt. Von

\*) [Andere Behandlungen der Stelle verzeichnet z. B. H. J. Müller im Anhang der Weissenbornschen Ausgabe I 2<sup>s</sup>, Berlin 1894, S. 166 f. und im Kommentar zu c. 8, 9.]

seinen Lebensumständen wissen wir nichts, als dass er nach Quintilians (10, 1, 103) Zeugniß etwas älter war als der Historiker M. Servilius Nonianus, der im J. 35 zum Consulat gelangte und im J. 59 starb (Tac. ann. 14, 19) und dass, als der jüngere Seneca († 65) an Lucilius schrieb (ep. 4, 1 = 30), er noch in Rom lebte, aber seine schwache Constitution bereits unter der Last der Jahre erlag. Sein Geschichtswerk oder wenigstens ein Theil desselben war bereits publicirt, als der ältere Seneca um 37 n. Chr. seine rhetorische Blumenlese herausgab, in der einige Stellen aus jenem angeführt werden (p. 34. 36 Bursian [suas. 6, 18 u. 23]). Er erzählte den Tod Ciceros (Seneca d. Ä. a. a. O.) und die deutschen Kriege, denn die mit besonderem Lob von Quintilian erwähnten *libri belli Germanici* wird man wohl, ähnlich wie des Livius Bücher *belli civilis*, als integrierenden Theil seines Hauptwerkes betrachten dürfen.\*) Ausserdem wird noch eine Notiz über den Flächenraum Armeniens aus ihm angeführt (Plin. h. n. 6, 9, 27). Der ältere Plinius († 79) setzte in seinen *a fine Aufidii Bassi libri XXXI* (h. n. praef. § 19; Plinius d. J. ep. 3, 5) dies Werk bis auf seine Zeit fort; ob diese plinischen Bücher erst mit dem Regierungsantritt Neros 54 n. Chr. anhoben, wie Nipperdey (Einl. zum Tacitus S. XIX) meint, ist nicht ausgemacht.\*\*\*) Das bedeutende Ansehen, dessen das Werk des Bassus genoss, geht ausser den freilich bedingten Lobsprüchen Quintilians noch hervor aus der lobenden Erwähnung bei Tacitus (dial. 23) und selbst aus der Aufführung der *epitomae Aufidii* unter den falschen Zeugen in der Schrift *de origine gentis Romanae* (18, 13). Was

559 Cassiodor aus diesem Geschichtswerke entlehnt hat, ergibt sich  
283 leicht. Die livischen Annalen schlossen mit 745 d. St.; was vom J. 32 n. Chr. an bei Cassiodor steht, rührt, wie wir sehen werden, aus dem Paschalbuche her; dagegen das Consularverzeichniß von 746 d. St. bis 31 n. Chr. nebst den dazu gehörigen Notizen kann weder aus der einen noch aus der andern Quelle geflossen sein, sondern nur aus dem von Cassiodor in seiner Quellenangabe zwischen Livius und dem Paschalbuche genannten Aufidius Bassus. Auch ist dies eben die Epoche, welche nach den sonst bekannten Nachrichten von Bassus erzählt worden ist.\*\*\*)

Höchstens könnte in Frage kommen,

\*) [Vgl. gegen diese, in den Chron. S. 112 wiederholte Auffassung u. a. M. Schanz, *Gesch. d. röm. Literatur* II 2 (2. Aufl., 1901) S. 254. H. Peter, *Histor. Rom. reliquiae* II (Leipz. 1906) S. CXXVI.]

\*\*) [Auch nicht durch die neue Forschung, vgl. die folg. Anm.]

\*\*\*) [Vgl. Chron. S. 112 'constat Bassum res gestas narrasse a morte Caesaris dictatoris ad mortem Seiani'. Daß er wirklich mit dem Tode des Seianus

ob Bassus, der wie sein Zeitgenosse Seneca d. Ä. *ab initio bellorum civilium* die Geschichte seines Landes geschrieben zu haben scheint (vgl. Seneca d. J. Fragm. 15 Haase), nicht schon vor 746 d. St. von Cassiodor zur Hand genommen worden ist; doch lässt es sich nicht füglich bezweifeln, dass die von Cassiodor gebrauchten livianischen Excerpte bis zum Schluss des ganzen Werkes gereicht haben und dass Cassiodor oder wer vor ihm diese Annalenwerke epitomirte, das jüngere und minder berühmte erst da zur Hand genommen haben wird, wo das ältere abbrach.

### Die Jahrtafel der Kaiserzeit.

Die cassiodorische Jahrtafel der Kaiserzeit beruht auf der Combination einer Kaiserliste, die jedem Regenten unter mehr oder minder genauer Angabe seiner wirklichen Regierungszeit zugleich nach ägyptischem Muster eine bestimmte Zahl conventionell fixirter Regierungsjahre beilegt — wie es denn ausdrücklich bei Decius und Gallus heisst, sie hätten 1 J. 3 M. und 2 J. 4 M., aber *quantum ad consules* 1 und 2 J. regiert — und einem Consularverzeichniss. Wie dieser einfache Plan ausgeführt und die eponymen Consuln unter die einzelnen Regenten vertheilt worden sind, legt übersichtlich die folgende Tafel dar, die zugleich die beiden Quellen, aus denen Cassiodor hier geschöpft hat, die Kaiserjahrtafel des Hieronymus und die nach Kaisern abgetheilte Consulartafel des Prosper, zur Vergleichung daneben stellt.

schloß, macht W. Pelka, Rhein. Mus. 61 (1906) S. 620 ff. auch durch andere Gründe wahrscheinlich, während J. Münzer ebd. 62 (1907) S. 161 ff. die Grenze zwischen Aufidius und Plinius weiter hinabrückt.]

Kaiser	Regierungszeit	Consularverzeichniss	Kaiserjahrtafel des Hieronymus	Consulartafel des Prosper
1. Augustus	63-14	11	1	1
2. Tiberius	14-37	24	2	2
3. Caligula	37-41	4	3	3
4. Claudius	41-54	13	4	4
5. Nero	54-68	14	5	5
6. Galba	68-69	1	6	6
7. Otho	69	0	7	7
8. Vitellius	69-70	1	8	8
9. Vespasian	70-79	9	9	9
10. Titus	79-81	2	10	10
11. Domitian	81-96	15	11	11
12. Nerva	96-98	2	12	12
13. Trajan	98-117	19	13	13
14. Hadrian	117-138	21	14	14
15. Antonin	138-161	23	15	15
16. Marcus Aurelius	161-180	19	16	16
17. Commodus	180-192	12	17	17
18. Pertinax	192	0	18	18
19. Septimius Severus	193-211	18	19	19
20. Maximinus	211-217	6	20	20
21. Alexander Severus	217-235	18	21	21
22. Maximus	235	0	22	22
23. Balbinus	235	0	23	23
24. Gordian	238	0	24	24
25. Philipp	244-249	5	25	25
26. Theod. I.	249-253	4	26	26
27. Maximian	253-261	8	27	27
28. Maximin	261-268	7	28	28
29. Elagabalus	268-270	2	29	29
30. Septim. Geta	209-211	2	30	30
31. Caracalla	211-217	6	31	31
32. Geta	209-211	2	32	32
33. Elagabalus	218-219	1	33	33
34. Alexander	229-235	6	34	34
35. Maximin	235-238	3	35	35
36. Gordian	238-244	6	36	36
37. Philipp	244-249	5	37	37
38. Maximian	249-253	4	38	38
39. Maximin	253-261	8	39	39
40. Elagabalus	261-268	7	40	40
41. Septim. Geta	209-211	2	41	41
42. Caracalla	211-217	6	42	42
43. Geta	209-211	2	43	43
44. Elagabalus	218-219	1	44	44
45. Alexander	229-235	6	45	45
46. Maximin	235-238	3	46	46
47. Gordian	238-244	6	47	47
48. Philipp	244-249	5	48	48
49. Maximian	249-253	4	49	49
50. Maximin	253-261	8	50	50
51. Elagabalus	261-268	7	51	51

Kaiser.	Regierungszeit nach Hieronymus (mit Prosper und Cassiodors Abweichungen in Klammern).		Kaiserjahre nach Hieronymus (mit Cassio- dors Ab- weichungen in Klammern).	Jahre der Stadt oder nach Christus († bezeichnet die eingelegten falschen Kaiserjahre oder Consulate).	
	J.			nach Hieronymus	nach Prosper <sup>1</sup>
	M.	T.		nach Hieronymus	nach Cassiodor.
1. Caesar † 710 d. St.	4	—	5	706—710 d. St.	706—710 d. St.
2. Augustus † 14 n. Chr.	56	—	56 (57)	{ 711—753 d. St.; }	{ 711—753 d. St.; 1—14 n. Chr.
3. Tiberius † 37	23	—	23 (22)	14—36	15—31. 30. 33—36
4. Caligula † 41	3	—	4	37—40	37—40
5. Claudius † 54	13	28	14	41—54	41—44
6. Nero † 68	13	28	14	55—68	45—52. †. 53—55. 57
Galba † 69	—	—	—	—	58. 60—62. 64—70. †.
Otho † 69	—	—	—	—	53—55. 57. 58. 60—62. 64—69
Vitellius † 69	—	—	—	—	[71. 72
7. Vespasian † 79	9	22 (22 oder 29 Pr.)	10	69—78	71. 72. 74—76. 78—82
8. Titus † 81	2 (3 Pr.)	—	2	79. 80	84—86
9. Domitian † 96	15	—	16	81—96	88—97. †. 98—102
10. Nerva † 98	1	—	1 (2)	97	85. 86. 88—95. 97. 96. †. 98—100
11. Traianus † 117	19 (18 Pr.)	—	19 (20)	98—116	†. 104. 117. †. 118—120
12. Hadrianus † 138	21 (20 Cass.)	—	21	117—137	103. †. 104—117. †. 118—120
13. Pius † 161	22 (21 Cass.)	—	23 (21)	138—160	121—129. 131—142.
14. M. Aurelius † 180, 19 L. Verus	19	—	19	161—179	142. 146. †. 147—160. †. 143—146. †. 147—160. †.
15. Commodus † 192	13	—	13	180—192	161—179
16. Pertinax † 193	—	—	—	—	180—192
17. Severus † 211	18	—	18 (1)	193—210	180—192
18. Caracalla † 217	7 (6 Pr.)	—	7	211—216	193—210
19. Macrinus † 218	1	—	1	217	211—216
20. Elagabalus † 222	4 (3 Pr.)	—	4	218	217
21. Alexander † 235	13	—	13	219—222	218—221
22. Maximinus † 238	3	—	3	223—235	222—227. †. 228—233
23. Gordianus † 244	6	—	6	236—238	224—227. †. 228—235
24. Philippus † 249	7	—	7	239—244	236—238
25. Decius † 251	1	—	1	245—250. †.	237—242
26. Gallus, Volusianus † 253	2 (3 Pr.)	—	2	251	243—249
		—		252. 253	250. 251
		—		252. 253	252. 253
		—		252. 253	252. 253

27. Valerianus, Gal- lienus † 268	15	254—268	254—268	255—269
28. Claudius † 270	2	269, 270	269, 270	270, 271
29. Aurelianus † 275	5 (6)	271—275	271—275	272—275, 277, 278
30. Tacitus † 276	1	276	276	279
31. Probus † 282	6	277—282	277—282	280—285
32. Carus und Ca- rinus † 285	2	283, 284	283, 284	286, 287
33. Diocletianus dankt ab 305	20	285—304	285—304	288—308
Galerius allein bis 307	2 (—)	305, 306	305, 306	—
34. Constantinus † 337	31	307—337	307—337	309—339
35. Constantinus, Constantius, † 361	24	338—361	338—344, † 345—360	340—344, † 345—362
Constans				
36. Julianus † 363	2 (1)	362, 363	361—363	363
37. Jovianus † 364	1	364	364	364
38. Valentinianus, Valens † 378	14	365—378	365—378	365—378
39. Gratianus † 383			379—384	379—384
40. Valentinianus II † 392			385—392	385—392
41. Theodosius I † 395			393—395	393—395
42. Arcadius † 408			396—408	396—408
43. Honorius † 423			409—423	409—423
44. Theodosius II † 450			424—450	424—450
45. Marcianus † 457			451—455	451—457
Leo † 474				458—474
Zeno † 491				475—491
Anastasius † 518				492—502, 504—519

1) Die nur durch Schreibfehler in den Ausgaben ausgefallenen Consulate 180/1, 222, 245, 255 sind als vorhanden betrachtet.

2) So zahlreiche Handschriften des Pontacus und Prosper, gewöhnlich 13. [In den Chron. min. I p. 457 ohne Variante XIII.]

Im Einzelnen ergibt sich hieraus Folgendes:

1) Die Kaiserliste mit Angabe der wirklichen Regierungsdauer ist bei Hieronymus, Prosper und Cassiodor im Wesentlichen, namentlich auch in der fehlerhaften Ausdehnung der Regierung des Philippus, identisch, das heisst die beiden letzteren haben sie aus jenem, so weit dieser reicht, und wo Hieronymus aufhört, Cassiodor sie aus Prosper herübergenommen<sup>1</sup>. Dass Cassiodor die frühere Liste nicht aus Prosper, sondern unmittelbar aus Hieronymus entnahm, beweist auch die Zählung der Regierungen, die bei Cassiodor mit Hieronymus stimmt, während Prosper, da er Florianus und Galerius mitzählt, zwei Nummern mehr hat. Einige untergeordnete Differenzen besonders zwischen Hieronymus und Prosper mögen theils auf die Ungleichheit der beiden Listen des Hieronymus — der in der Einleitung und der im Kanon enthaltenen —, theils auf Schreibfehler zurückgehen. Bemerkenswerther sind folgende Abweichungen Cassiodors von seiner Vorlage:

Hieronimus.	Cassiodor.
Otho . . . . . 3 M. . . . .	3 M. 5 T.
Vitellius . . . . . 8 M. . . . .	8 M. 1 T.
Trajanus . . 19 J. 6 M. . . . .	19 J. 6 M. 15 T.
Hadrianus . . 21 J. . . . .	20 J. 10 M. 29 T.

weil in diesen vier Fällen Cassiodor genauere und zwar unter allen uns vorliegenden Quellen vollständig lediglich mit Eutropius stimmende Zahlen giebt. Warum Cassiodor, der sonst nicht gerade es geliebt zu haben scheint mehrere Quellen neben einander zu brauchen, diesen anscheinend so gleichgültigen Tagzahlen zu Liebe eine Ausnahme gemacht hat, wird später sich zeigen. Wenn er dagegen dem Pius statt 22 J. 3 M. nur 21 J., dem Julian statt 1 J. 8 M. nur 1 J. giebt und die 2 Jahre des Constantius und Galerius mit der Bemerkung unterschlägt, dass *Constantius tantum Augusti dignitate contentus cum esset otiosus, anni ipsius adscribuntur filio eius*, so  
563 hängen diese Umänderungen mit den Umgestaltungen zusammen, die er in der Zählung der Regierungsjahre sich gestattete und von denen sogleich die Rede sein wird. — Die drei letzten Regenten

1) Die Behauptung von Baudi di Vesme (mem. dell' Acc. di Torino ser. II vol. 8 p. 181), dass ein kurzes — seltsamer Weise trotz der Versicherung, dass dasselbe »qui vede per la prima volta la luce«, ungedruckt gebliebenes — Kaiserverzeichniss hinter dem Codex Theodosianus eine der Quellen Cassiodors gewesen, fällt in sich selber zusammen, da dieses Verzeichniss, nach den daraus mitgetheilten Proben, nichts ist als ein Auszug aus Hieronymus. Vesme hat nicht gesehen, dass Cassiodor aus Hieronymus schöpft. [S. jetzt Chron. min. III p. 413.]

Leo, Zeno und Anastasius hat Cassiodor hinzugefügt, aber in einer so liederlichen Weise, dass er nicht einmal die Regentennummern weiter fortgeführt hat, als er sie aus Prosper abschreiben konnte, ferner den Kaiser Justinus, der im J. 518 den Thron bestiegen, zwar als Consul aber nicht als Kaiser verzeichnet.

2) Die Zählung der conventionellen Regierungsjahre ist schon bei Hieronymus, ja bei Eusebius selbst, abgesehen von einigen untergeordneten sich bald wieder ausgleichenden Fehlern, durch ein tiefer greifendes Versehen entstellt, indem dem Philippus ein Jahr zu viel beigelegt wird, was denn zur Folge hat, dass das Jahr, mit dem Hieronymus schliesst, 378 n. Chr. nach unserer Zählung, nach der seinigen, wenn man das Jahr von Christi Geburt = 1 n. Chr. setzt, 379 n. Chr. werden würde, und, da er selber Christi Geburt um zwei Jahre höher hinaufrückt, nach seiner eigenen Zählung 381 n. Chr. ist. Unter Zugrundelegung dieser Liste hat sich Cassiodor die folgenden Abweichungen gestattet:

	Hieronymus.	Cassiodor.
Augustus . . . . .	56 . . . . .	+ 1
Tiberius . . . . .	23 . . . . .	- 1
Galba, Otho, Vitellius . . . . .	— . . . . .	+ 2
Nerva . . . . .	1 . . . . .	+ 1
Traianus . . . . .	19 . . . . .	+ 1
Pius . . . . .	23 . . . . .	- 2
Pertinax . . . . .	— . . . . .	+ 1
Aurelianus . . . . .	5 . . . . .	+ 1
Galerius . . . . .	2 . . . . .	- 2
Julianus . . . . .	2 . . . . .	- 1

mittelst welcher Manipulationen er im Ganzen um 1 J. höher kömmt und von 706 d. St. bis 378 n. Chr. nicht wie Hieronymus 427, sondern 428 J. erhält<sup>1</sup>. Hier hat ihn bei den Zuschlägen für Augustus, Galba,

1) Prosper hat in ähnlicher Weise an der Liste des Hieronymus folgende Abänderungen vorgenommen:

Hieronymus.	Prosper.	Hieronymus.	Prosper.
Vespasianus . . . . . 10 . . . . .	- 1	Decius . . . . . 1 . . . . .	+ 1
Titus . . . . . 2 . . . . .	+ 1	Tacitus . . . . . 1 . . . . .	- 1
Pius . . . . . 23 . . . . .	- 1	Julianus . . . . . 2 . . . . .	+ 1
Caracalla . . . . . 7 . . . . .	- 1		

Indem er also vier Kaiserjahre weglässt und nur drei zuschlägt, kommt er im Ganzen auf 1 Jahr weniger, d. h. er rechnet von da, wo bei ihm die Consulate beginnen, dem 14. J. des Tiberius bis zum Schluss seiner Liste 429, also mit Zusatz der Regierungen Cäsars, Augustus und des ersten Theiles der Regierung

Otho, Vitellius, Traianus, Pertinax, Aurelianus die Erwägung geleitet, dass in dieser Rechnung 6 Monate besser für ein Jahr zu rechnen als wegzuwerfen seien; und eben damit muss es zusammenhängen, dass er, wie bemerkt, mit einer ihm sonst nicht eigenen Genauigkeit bei Otho, Vitellius und Traianus die Tage aus Eutrop nachgetragen hat, um auf diese Weise die grössere Jahrhälfte zu erhalten. Selbst bei Nerva, der freilich nur 1 J. 4 M. regierte, mag ihm das Wegwerfen der Monate Scrupel gemacht haben, zumal da Hieronymus unmittelbar vorher für Domitian bei einer Regierung von 15 J. 5 M. doch 16 J. in Ansatz gebracht hatte. Natürlich kam er bei diesem gedankenlosen Verfahren von der Wahrheit noch viel weiter ab als sein Vorgänger; und wo er dann auf das Vorlaufen seiner Consulate vor den Kaiserjahren aufmerksam ward, half er sich durch Interpolationen, die jener Fiction eines vierzigjährigen Decemvirats vollkommen ebenbürtig zur Seite stehen. Es war nichts dagegen zu sagen, dass er, nachdem er das J. 14 dem Augustus gegeben, dem Tiberius ein Jahr weniger zutheilte; aber Pius Regierung ist mit sichtlicher Willkür verkürzt um das Consulat 161 (*duo Augusti*), von dem an Prospers Consularliste einigermassen in Ordnung kommt, ebenfalls auf das erste Jahr von Marcus und Lucius zu bringen; Galerius Consulate und das eine des Julian sind gestrichen, um das Consulat 364 (*Iovianus et Varronianus*) auf das Kaiserjahr des Jovianus zu lenken. Hätte der Verfasser der Chronik diese seine Zuschläge und Abminderungen gleichförmig vorgenommen, so würde er wenigstens die Gesamtzahl des Hieronymus festzuhalten vermocht haben; indess auch dies ist ihm nicht gelungen, sondern er hat sich bei seinen Aenderungen um ein Jahr versehen. Dass die ganze Procedur von der übelsten Art ist und den viel gefeierten gothischen Historiker in jeder Weise compromittirt, bedarf keiner Auseinandersetzung. — Für die spätere Zeit fällt der Unterschied der wirklichen und der conventionellen Regierungsdauer weg, indem sowohl Prosper wie Cassiodor überhaupt nur die letztere namhaft machen; für Leo und Anastasius hat der Letztere auch diese anzu-

des Tiberius ( $5 + 56 + 13 = 74$ ) im Ganzen 503 Kaiserjahre, also nach Abzug der nachhieronymischen 77 für die Zeit von 706 d. St. bis 378 n. Chr. 426 Jahre. Hat er aber, was wahrscheinlich ist, das erste der zehn Consulate des Tiberius mit dem 15. Jahre desselben geglichen, in das er die Kreuzigung setzt, also in der That auf Tiberius nicht 23, sondern 24 Jahre gerechnet, so stimmt er im Gesamtergebnisse mit Hieronymus überein. [Über die von Prosper an Hieronymus vorgenommenen Änderungen hat Mommsen genauer in den Chron. min. I S. 351 f. gehandelt.] — Cassiodor hat diese Abweichungen Prospers unberücksichtigt gelassen.

geben vergessen. Ergänzt man, und zwar unter Anrechnung des wohl nur von den Schreibern überschlagenen Consulats 503, diese Ziffern so wie die des Justinus nach den Consulaten, so erhält man für die Kaiserjahre als cassiodorische Gesamtzahl 569. Sollte das Consulat 503 von Cassiodor selber ausgelassen sein,\*) so würde die Ziffer sich auf 568 stellen.

3) Die Consulartafel vom J. 32 n. Chr. an ist, wie schon oben (S. 551 [670]) hervorgehoben wurde, unzweifelhaft aus einer anderen und weit geringeren Quelle geflossen als die der früheren Epoche und zwar, nach des Verfassers eigener Angabe, *ex Paschali clarorum virorum auctoritate firmato*. Diese Tafel stimmt in zahllosen Verderbnissen, Auslassungen und Interpolationen mit derjenigen des Prosper, der *adnotatio consulum a passione d. n. Iesu Christi cum historia* (p. 559 fg. Roncalli [Chron. min. I p. 410]) überein und geht ohne Zweifel auf diese zurück. Da nun Cassiodor die dem J. 379—455\*\*) beige-schriebenen historischen Notizen der Chronik Prospers entlehnt hat, auch in seiner Schrift über die Klosterbibliotheken (div. lect. c. 17) die vollständige Chronik Prospers anführt — *Sanctus quoque Prosper chronica ab Adam ad Genserici tempora et urbis depraedationem usque perduxit* — und zur Anschaffung empfiehlt, so könnte man meinen, dass er auch die Consularliste unmittelbar aus dieser Chronik genommen habe. Allein dies ist nicht der Fall: bereits Bucherius (in Victorii canonem pasch. p. 227 fg.) und van der Hagen (obss. in Prosp. Aquit. p. 145 fg.) haben gesehen, dass Cassiodor seine Consular-tafel zunächst aus der im J. 457 geschriebenen Ostertafel des Victorius Aquitanus abgeschrieben habe, welcher allerdings dieselbe wieder, zufolge seiner eigenen Angabe in dem Prolog, aus der zwei Jahre vorher bekannt gemachten Chronik des Prosper herüber-genommen hat. Dafür zeugt die Uebereinstimmung der victorischen und der cassiodorischen Liste gegenüber derjenigen des Prosper in einer Anzahl von absichtlichen Veränderungen (vgl. z. B. J. 410. 414. 453, wo Prosper nur einen der eponymen Consuln namhaft macht, Victorius dagegen und Cassiodor gleichmässig den zweiten beifügen) und offenbaren Fehlern; wohin ich rechne vor allen Dingen das Fehlen des Consulats 130 und die Umstellung der Consulate 96. 97, sodann die constante Verderbniss des oft vorkommenden Namens *Glabrio*, der bei Victorius wie bei Cassiodor stets *Gabrio* heisst, so wie die ähnlichen Verwandlungen von *Dagalaifus* in *Gadalaifus* 566

\*) [Hierfür entscheidet sich Mommsen in den Chron. S. 115. 116.]

\*\*) [Wahrscheinlich nur bis 445: s. Chron. S. 113.]

(J. 366) \*) und von *Datianus in Titianus* (J. 358). Alle diese Entstellungen der von Prosper gegebenen Consulartafel scheinen von Victorius begangen und mit dessen Liste von Cassiodor übernommen zu sein. Die zu Cassiodors Zeit vermuthlich allgemein recipirte Tafel des Victorius also ist das *Paschale clarorum virorum auctoritate firmatum*, das Cassiodor neben Livius und Bassus für seine Arbeit benutzt zu haben angiebt. Nur den Schluss von 458 an bis auf seine Zeit hat Cassiodor selbstverständlich anderswoher entlehnt. — Die Tafel des Prosper ist in der ersten Beilage abgedruckt und auch die Abweichungen der victorischen Fasten von derselben sind dort verzeichnet nach der einzigen mir von denselben vorgekommenen Handschrift, der in den Beilagen genauer beschriebenen Leydener Scal. 28. \*) Cassiodor hat die Liste weder verbessert noch weiter verdorben, sondern sie genau so wiedergegeben wie er sie bei Victorius fand; dagegen erscheint dieselbe bei ihm anders angeknüpft als bei Prosper. Denn während Prosper das Jahr der Kreuzigung, das erste seiner Liste und darin, der bekannten Ueberlieferung gemäss, mit den Consulnamen des J. 29 bezeichnete, mit dem 14. des Tiberius = 27 n. Chr. gleichsetzt, hat Cassiodor, gestützt auf die Angabe des Hieronymus, dass Christus im 18. Jahre des Tiberius hingerichtet sei, das Jahr nach der Kreuzigung, das erste bei ihm aus dem Paschalbuch entlehnte und darin richtig mit den Namen der Consuln des J. 30 bezeichnete, mit dem J. 32 n. Chr. geglichen; so dass von der Kreuzigung an Prosper 10, Cassiodor nur 6 Consulate auf Tiberius rechnet. Also ist bei Cassiodor die Liste von Haus aus falsch gestellt, und theils dadurch, theils durch ihre zahlreichen und argen Fehler sind dann die unsinnigsten Ansetzungen entstanden, ohne dass der Verfasser der Chronik sich dadurch irre machen lässt; wie er denn zum Beispiel Nervas Tod in dem Jahr vor dem sechsten Consulat Traians verzeichnet. Wo er ausnahmsweise auf dergleichen Widersprüche zu achten für gut gefunden hat, wie bei dem Consulat der beiden Kaiser 161 und nachher unter Iovianus, hat er desswegen an den Kaiserjahren gerückt (S. 564 [684]). So ist es gekommen, dass, abgesehen von einer zufälligen — durch das Fehlen der beiden Consulpaare von 31. 32 bei Prosper herbeigeführten — Uebereinstimmung der cassiodorischen Liste mit der richtigen in den Jahren 33 fg., in derselben die Consulate nur unter

\*) [Doch vgl. die Ausgabe des Victorius in den Chron. min. I p. 714.]

\*\*) [Diese Beilage ist, da sie durch die Edition des Prosper in den Chron. min. I überflüssig geworden ist, nicht wieder abgedruckt worden.]

M. Aurelius und Commodus und sodann von Constantin und besonders von Julian an richtig gestellt sind.

Für die Feststellung des cassiodorischen Textes gewinnen wir 567 hieraus, dass die Dauer der Kaiserregierungen — indem 6 Monate oder mehr immer für ein volles Jahr, weniger als 6 Monate in der Regel nicht gerechnet werden — und die der Consulate, wie Cassiodor sie aufstellt, sich gegenseitig controliren und wir gewiss sein können mindestens bis zum J. 491, von wo an die Regierungsjahre nicht mehr angegeben sind, die Consultafel so vollständig zu besitzen, wie Cassiodor sie niedergeschrieben hat. Die einzige Differenz zwischen den Regierungsjahren und der Zahl der entsprechenden Consulate besteht in dem Ueberschiessen eines Consulats unter Diocletian, dem Cassiodor mit Hieronymus 20 Jahre beilegt und unter dem er dennoch 21 Consulpaare verzeichnet. Wahrscheinlich hat Cassiodor sich hier selber verzählt. Ob das J. 503 durch seine oder der Abschreiber Schuld fehle, ist nicht bestimmt auszumachen; doch ist, so nachlässig er sich auch im Allgemeinen erweist, schwer zu glauben, dass er ein nur 16 Jahre vor das der Abfassung fallendes Consulat selber vergessen haben sollte. — Die Gesamtzahl der Consulate der Kaiserzeit stellt sich demnach für Cassiodor in Folge der Differenz unter Diocletian um ein Jahr höher als wir sie für die Kaiserjahre fanden, nämlich von 706 d. St. bis 519 n. Chr. auf 570; doch wird er selbst wahrscheinlich die Kaiserjahre zusammengezogen, nicht die Consulate gezählt und also als Gesamtsumme 569, nicht 570 Jahre gefunden haben. Sollte das Consulat von 503 von Cassiodor ausgelassen sein, so hat er, selbst wenn er nach Consulaten zählte, als Gesamtzahl ebenfalls 569 erhalten.

#### Die der Jahrtafel der Kaiserzeit beigetzten historischen Notizen.

Die historischen Notizen, die Cassiodor der Jahrtafel vom J. 31 an beigefügt hat, sind bis zum J. 373 aus Hieronymus und von 379 bis 455 aus der Fortsetzung des Prosper entlehnt,\*) auch nicht nach den Consulaten, sondern nach den von Hieronymus allein angesetzten Kaiserjahren eingetragen. Die Entlehnung geschieht meist bis zur Gedankenlosigkeit wörtlich: wie denn die Notiz über Jerusalem bei dem J. 141 n. Chr. in einer Fassung gegeben ist, die wohl für den in Jerusalem schreibenden Hieronymus, nicht aber für den in Rom schreibenden Cassiodor sich schickt. An einigen wenigen Stellen — 568

\*) [Genauer darüber *Chronica* vol. I p. 346. 374.]

es sind ausser den oben angezeigten über die Regierungsdauer der Kaiser Otho, Vitellius, Traian und Hadrian hauptsächlich die Angaben über die neronisch-alexandrischen und die decischen Thermen und über die Säule des Traianus — ist daneben Eutropius gebraucht. Ausser dem Nutzen, den diese Auszüge für die Textconstituierung der älteren Chroniken gewähren, sind sie vollkommen werthlos. Von eigenen Aenderungen oder Zusätzen Cassiodors sind, ausser den früher erörterten Abänderungen einzelner Kaiserjahrzahlen und den beiläufigen Bemerkungen, dass der Romatempel jetzt *templum urbis* (J. 135) und die von Decius erbauten Thermen nach ihrem Erbauer genannt würden (J. 252) und dass Constantinopel früher Byzantium geheissen habe (J. 332), nur die folgenden auf die Gothen oder doch gothische Verhältnisse bezüglichen Umgestaltungen des ihm vorliegenden Textes zu erwähnen:

## Hieronymus:

Decius cum filio suo in A Britto occiditur. (Vgl. Eutrop. 9, 4: ipse et filius — in barbarico interfecti sunt).

Claudius Gothos Illyricum et Macedoniam vastantes superat.

## Prosper:

Ambrosius episcopus pro catholica fide multa sublimiter scribit.

Athanaricus rex Gothorum apud Constantinopolim xv die quam fuerat receptus occiditur.

Pollentiae adversus Gothos vehementer utriusque partis clade pugnatum est.

Roma a Gothis Alarico duce capta.

569 Placidiam Theodosii imp. filiam, quam Romae Gothi ceperant, quamque Athaulphus coniugem habuerat, Wallia pacem Honorii

## Cassiodor:

Decius cum filio suo in A Britto Thraciae loco a Gothis occiditur (J. 252). (Ausführlich erzählt dasselbe Jordanis c. 18.)

Claudius barbaros vastantes repellit (J. 271).

Ambrosius episcopus de Christiana fide multa sublimiter scribit (J. 380). (Geändert wegen des Arianismus der Gothen.)

Athanaricus rex Gothorum Constantinopolim venit ibique vitam exegit (J. 382).

Pollentiae Stiliconem cum exercitu Romano Gothi victum acie fugaverunt (J. 402).

Roma a Gothis Halarico duce capta, ubi clementer usi victoria sunt (J. 410).

Gothi placati Constantio Placidiam reddiderunt, cuius nuptias promeretur (J. 416).

## Prosper:

expetens reddit eiusque nuptias  
Constantius promeretur.

Placidia Augusta a fratre Honorio  
pulsa Orientem cum [Honorio  
et Valentiniano] filiis proficiscitur.

Gens Vandalorum ab Hispaniis ad  
Africam transit.

Attila — multa vicinarum sibi gen-  
tium milia cogit in bellum, quod  
Gothis tantum se inferre tam-  
quam custos Romanae amicitiae  
denuntiabat. Sed cum transito  
Rheni saevissimos eius impetus  
multae Gallicanae urbes ex-  
perirentur, cito et nostris et  
Gothis placuit, ut furori super-  
borum hostium consociatis exer-  
citibus repugnaretur; tantaque  
Aetii providentia fuit, ut —  
adversae multitudini non impar  
occurreret. — — Chunos — eo  
constat victos fuisse quod amissa  
proeliandi fiducia qui super-  
fuerant ad propria reverterunt.

Attila redintegratis viribus, quas  
in Gallia amiserat, Italiam in-  
gredi per Pannonias intendit,  
nihil duce nostro Aetio secun-  
dum prioris belli opera prospici-  
ente, ita ut ne clusuris quidem  
Alpium quibus hostes prohiberi  
poterant uteretur.

## Cassiodor.

Placidia Augusta a fratre Honorio  
ob suspicionem invitatorum hos-  
tium cum Honorio et Valenti-  
niano filiis ad Orientem mittitur  
(J. 423).

Gens Vandalorum a Gothis exclusa  
de Hispaniis ad Africam transit  
(J. 427).

Romani Aetio duce Gothis auxilia-  
ribus contra Attilam in campo  
Catalaunico pugnaverunt, qui  
virtute Gothorum superatus ab-  
cessit (J. 451).

Attila redintegratis viribus Aequi-  
leiam magna vi dimicans introivit  
(J. 452).

Diese Stellen sind entweder im gothischen Interesse geändert 570  
oder mit kurzen auf gothische Leser berechneten Zusätzen versehen;  
womit noch zu verbinden ist, dass an vielen Stellen (z. B. J. 333.  
370. 378. 405. 425. 436. 438. 439. 453) Niederlagen der Gothen

oder was sonst ihnen nachtheilig erschien ausgemerzt worden sind. Eigentliche Umänderung der überlieferten Thatsachen hat der Verfasser sich zwar nicht zu Schulden kommen lassen — denn dass die Treffen bei Pollentia und auf dem catalaunischen Felde ihm zu Siegen der Gothen geworden sind, ist ziemlich unschuldig —, wohl aber mahnt diese immer doch sehr freie und stark partiische Zurechtlegung der Ueberlieferung, wie sie hier nachweislich vorliegt, zur Vorsicht bei dem Gebrauch der Auszüge aus seinem wichtigeren und hauptsächlich aus uns nicht mehr zugänglichen Quellen geschöpften Werke, der gothischen Geschichte.

Für die Jahre 455—519 kann Cassiodor für uns als eine selbstständige Quelle betrachtet werden; jedoch hat er für die Jahre 455—495 höchst wahrscheinlich geschöpft aus der mit der Chronographie von 354, freilich in zerrütteter und verkürzter Gestalt, erhaltenen Ravennatischen Chronik, die von der jüngeren Fortsetzung abgesehen im J. 495 geschlossen ist. Ohne Zweifel hat dieselbe wie dem Verfasser der Auszüge »*ex libris chronicorum*« hinter dem Ammian so auch dem Cassiodor in ihrer ursprünglichen Vollständigkeit vorgelegen; die Aufgabe aber aus diesen drei Quellen die ursprüngliche Fassung wiederherzustellen kann nur unter sorgfältigem Eingehen auf die Geschichte dieser merkwürdigen und schwierigen Epoche und daher nicht an diesem Ort und in diesem Zusammenhang gelöst werden.\*) — Erst von 496 an scheint Cassiodor, abgesehen von dem Consulverzeichnis, keine schriftlichen Quellen benutzt sondern aus eigener Kunde, freilich in dürftigster Hofschreiberauswahl und Hofschreiberweise, die gleichzeitigen Ereignisse aufgezeichnet zu haben.

---

\*) [Vgl. Chron. vol. I p. 252.]